

PREUSSISCHE ARTILLERIE HOLT
2002

SATZUNG

DER PREUSSISCHEN ARTILLERIE
HOLT

IN DER ST. MICHAEL'S
BRUDERSCHAFT HOLT

GEGRÜNDET 2002

SATZUNG

ZUM AUSBAU DER MARKANTEILE IM SÜDWESTEN

1. § 1 NAME UND SITZ

- 1.1. Der Verein nennt sich Preussische Artillerie.
- 1.2. Sein Sitz ist Mönchengladbach-Holt
- 1.3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.09. des Jahres.
- 1.4. Die Farben des Vereinseblems sind: Blau-rot-weiß.

2. § 2 ZWECK DES VEREINS

- 2.1. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, selbstlos und zwar insbesondere durch:
 - Pflege des Brauchtums
 - Pflege der Kameradschaft
 - Soziale Aufgaben
- 2.2. Unterstützung des Schützenbruderschaft Holt bei der Durchführung eines Schützenfest

3. § 3 GEWINNE UND GEWINNANTEILE

- 3.1. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten **keine** Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Kasse.
- 3.2. Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden, **nicht Ihre eingezahlten Kapitalanteile** und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 3.3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. § 4 DIE MITGLIEDSCHAFT

- 4.1. Jeder kann Mitglied werden, der von der Gruppe nach 6 Monaten passiver(**aktiv, wohl auf Probe**) Mitgliedschaft, **einstimmig** gewählt wird (passive Mitglieder haben kein Stimmrecht). Die Beiträge müssen von dem neuen Mitglied rückwirkend bis zum Anfang des Geschäftsjahr bezahlt werden.

- 4.2. Die Aufnahme erfolgt durch einen schriftlichen/mündlichen Antrag Beitrittserklärung an die Gruppe. Voraussetzung für den Eintritt in die Preussen ist der Eintritt in die St.Michael' Bruderschaft Holt. Dies gilt nur für Aktive und nicht für Passive Mitglieder.
- 4.3. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Jahres-Haupt-Versammlung festgelegt (15.00 Euro monatlich, die bei jeder Versammlung dem Kassierer zu entrichten sind), wenn erforderlich auch auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

5. §5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 5.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch: Auflösung des Vereins, Austritt, Tod oder Ausschluß
- 5.2. Der Austritt –freiwillige Kündigung der Mitgliedschaft- hat mündlich oder schriftlich an den 1. Offizier zu erfolgen.
- 5.3. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluß kann erfolgen durch: vereinschädigendes Verhalten, oder Beitragsrückstand von mehr als einem Kalenderjahr.
- 5.4. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, schriftlichen Einspruch innerhalb von vier Wochen nach Datum des Ausschlusses bei der Gruppe einzureichen.

6. §6 ORGANE DES VEREINS

- 6.1. Die Jahres-Haupt-Versammlung.
- 6.2. Die Mitgliederversammlung.
- 6.3. Der geschäftsführende Vorstand.
- 6.4. Der erweiterte Vorstand.

7. §7 DER GESCHÄFTSFÜHRENDE VORSTAND

- 7.1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - 1. Offizier
 - 1. Kassierer
 - 1. Schriftführerund deren Stellvertreter.

8. §8 DER ERWEITERTE VORSTAND

- 8.1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
- dem geschäftsführenden Vorstand
 - deren Stellvertreter
 - Spieß

9. §9 DAUER DER AMTSZEIT DER GEWÄHLTEN VORSTANDSMITGLIEDER

- 9.1. Die Dauer der Amtszeit beträgt ein Jahr.
- 9.2. Eine Neuwahl des gesamten Vorstandes oder auch einzelner Vorstandsmitglieder kann innerhalb der unter §9.1 aufgeführten Zeit erfolgen, wenn der Vorstand sich in einem nicht mehr dem Verein gegenüber verantwortlichem Zustand der Nichtzusammenarbeit befindet, oder ein Vorstandsmitglied sein Amt niederlegt, oder seine Vorstandsarbeit vernachlässigt.
- 9.3. Bei Neuwahlen ist eine Wiederwahl möglich.

10. §11 DIE AUFGABEN DER EINZELNEN VORSTANDSMITGLIEDER

- 10.1. Der 1. Offizier leitet das gesamte Vereinsgeschehen. Er ruft Versammlungen, und bestimmt je nach Bedarf und Anliegen, ob es sich um eine einfache oder außerordentliche Versammlung handelt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann er diese durch eine andere Person bis zur nächsten Mitgliederversammlung ersetzen. Der Offizier führt die Gruppe im Festzug und nur er ist Weisungsbefugt.
- 10.2. Der 1. Kassierer und der 1. Schriftführer übernehmen die gesamte kaufmännische Leitung und die Außenkorrespondenz.
- 10.3. Dem 1. Kassierer obliegen die gesamten Geldangelegenheiten, einschließlich deren Verwaltung. Er muß die Kassenbücher mindestens dreimal im Jahr der Mitgliederversammlung vorlegen.
- 10.4. Die Kassenbelege und Bücher werden mindestens einmal im Jahr auf der Jahres-Hauptversammlung geprüft.
- 10.5. Der 1. Schriftführer übernimmt den vereinsinternen Schriftverkehr und führt das Protokollbuch des Vereins.
- 10.6. Der Spieß oder (BO) handelt im Auftrag des 1. Offiziers. Er hat die Aufgabe, für die Disziplin und für die Ordnung der Gruppe zu sorgen und diese bei Verstoß zu bestrafen. Hierzu hat er einen Bestrafungskatalog, wo die verschiedenen Bestrafungsarten und Verstöße aufgeführt sind.
- 10.7. Alle Stellvertreter vertreten die Ersten falls sie aus irgend einem Grund ausfallen.
- 10.8. Die Beschlussfassung des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn drei Mitglieder erschienen sind.

11. §12 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 11.1. Jede Mitgliederversammlung muß frühzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin, schriftlich vom 1. Schriftführer einberufen werden.
- 11.2. Die Versammlung wird im allgemeinen vom 1. Offizier geleitet. im Notfall der Abwesenheit des 1. Offiziers, wird die Versammlung von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
- 11.3. Die Mitgliederversammlung besteht aus mindestens $\frac{1}{4}$ aller Vereinsmitglieder, mindestens jedoch drei Mitglieder.
- 11.4. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlußfähig.

12. §13 BEURKUNDUNG DER BESCHLÜSSE

- 12.1. Alle getätigten Beschlüsse der Jahres-Haupt-Versammlung, der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzung werden vom 1. Schriftführer in das Protokollbuch eingetragen und gemeinsam mit dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

13. §14 ARBEITSGRUPPEN

- 13.1. Für Veranstaltungen sind von der Gruppe Arbeitsgruppen zu bilden, welche nach den Vorstellungen der Preussen arbeiten.
- 13.2. Das Ergebnis ist so früh der Gruppe vorzutragen, damit eventuelle Änderungen noch vorgenommen werden können. Die Letzte Entscheidung liegt immer bei der Mitgliederversammlung.

14. §15 ANZUG

Der Anzug der Preussen besteht aus:

- 14.1. Offiziere: schwarze Stoffhose; schwarze Socken; schwarze Schuhe (keine Sportschuhe); blaue Artillerie Uniform; Pickelhaube; weiße Handschuhe, Kopel(weiß), Scherpe(weiß) und Säbel
- 14.2. Preussen: schwarze Stoffhose; schwarze Socken; schwarze Schuhe (keine Sportschuhe); blaue Artillerie Uniform; Pickelhaube; weiße Handschuhe, Kopel(weiß), Scherpe(weiß) und Säbel

15. §16 DER FESTBEREICH

- 15.1. Der Festbereich ist der Heimatbezirk. Er umfaßt die Honschaften:

16. §17 ÄNDERUNGEN DER VEREINSSATZUNG

16.1. Jede Änderung der Vereinssatzung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied ist für die Vervollständigung dieser Satzungsunterlagen selbst verantwortlich.

17. §17 DIE AUFLÖSUNG DER PREUSSISCHEN ARTILLERIE

17.1. Die Auflösung des Vereins kann eigens, zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, stattfinden. Dann müssen mindestens $\frac{3}{4}$ aller Vereinsmitglieder anwesend sein.

17.2. Bei völliger Auflösung des Vereins wird das Geld unter den Mitgliedern aufgeteilt. Bei höherer Gewalt fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Angehörigen der Mitglieder.

Berichtigt am Freitag, 18.06.2004

Geschlossen: 1. Offizier Marc Windheuser